

27. 03. 86

Sachgebiet 2129

**Antwort
der Bundesregierung**

**auf die Kleine Anfrage des Abgeordneten Schulte (Menden) und der Fraktion
DIE GRÜNEN
— Drucksache 10/5200 —**

Altölbeseitigung bei der Saarbergwerke AG

Der Bundesminister des Innern – U IV 1 – 98/2 – hat mit Schreiben vom 26. März 1986 die Kleine Anfrage namens der Bundesregierung wie folgt beantwortet:

Vorbemerkung

Der Vollzug des Abfallbeseitigungsgesetzes (AbfG) und die Überwachung der Altölbeseitigung nach dem Altölgesetz fallen in die Zuständigkeit der Länder. Diese Zuständigkeit erstreckt sich sowohl auf die Genehmigung von Anlagen als auch auf die Überwachung des Betriebs der Anlagen.

Seit 1979 ist nach § 3 Abs. 3 Satz 2, § 10 Abs. 1 Nr. 2 Altölgesetz eine Vermischung von PCB-haltigen gebrauchten Ölen, wie Hydraulikflüssigkeiten aus dem Bergbau, mit Altölen verboten. Es ist Aufgabe der zuständigen Behörden, die Einhaltung der geltenden Bestimmungen des Altölgesetzes und Festlegungen der bergrechtlichen Betriebspläne zur ordnungsgemäßen Beseitigung von Sonderabfällen im untertägigen Bergbau sicherzustellen.

Der Bundesregierung liegen keine Erkenntnisse über Art, Menge und Form der Beseitigung von Altölen oder Abfällen in einzelnen Unternehmen vor. Solche Erkenntnisse liegen möglicherweise bei den Regierungen der Sitzländer solcher Unternehmen vor oder können von diesen beschafft werden.

Die Bundesregierung hat umfassend zur Problematik der Altölbeseitigung auf parlamentarische Anfragen Stellung genommen (vgl. Drucksachen 10/3445 und 10/3777). Dabei ist sie von ihren Vorschlägen zur Neuordnung des Rechtes der Altölbeseitigung ausgegangen, die bereits am 3. Oktober 1984 vom Kabinett verab-

schiedet und anschließend in die parlamentarische Beratung gegeben wurden. Diese Vorschläge zielen darauf ab

- für verwertbare Altöle zulässige Schadstoffgehalte verbindlich festzulegen,
- schadstoffbelastete Öle der Abfallbeseitigung zuzuordnen und
- die Überwachung der Altöl anfallstellen zu verschärfen.

Unter Berücksichtigung der seit Vorlage des Regierungsentwurfs eingetretenen Änderungen der Altölentsorgung haben die Koalitionsfraktionen am 11. März 1986 Vorschläge gemacht, die das Altölrecht in das Abfallbeseitigungsgesetz voll integrieren. Diese Vorschläge stellen gleichzeitig sicher, daß auch der Bergbau dem neuen Altölrecht unterliegt. Die Bundesregierung begrüßt diese Vorschläge als sachgemäße Fortführung ihrer Gesetzesvorlage. Die Einbeziehung der Altöle in das Abfallbeseitigungsgesetz – einschließlich aller halogenisierten organischen Verbindungen wie gebrauchte Hydraulikflüssigkeiten – führt zu einer Straffung der Vollzugskompetenzen in den Ländern. Hiervon erwartet die Bundesregierung vor allem durchgreifende Verbesserungen der Altölentsorgung beim untertägigen Bergbau.

Darüber hinaus hält die Bundesregierung entscheidende Beiträge des Bergbaus zur ordnungsgemäßen Beseitigung gefährlicher Sonderabfälle für erforderlich. Hierzu gehört nicht nur eine strikte Einhaltung bestehender Rechtsvorschriften. Die Bundesregierung hielte es für sinnvoll, wenn die Unternehmen des Bergbaus gemeinsam eine Anlage zur Verbrennung ihrer Sonderabfälle einrichten und betreiben würden.

1. Welche Mengen an

- a) mineralischen Altölen,
- b) synthetischen Metallbearbeitungsflüssigkeiten,
- c) Bohr- und Schleifölemulsionen,
- d) sonstigen Ölen

sind 1983, 1984 und 1985 bei der Saarbergwerke AG angefallen?

Die Frage kann nur von den zuständigen Behörden des Saarlandes beantwortet werden.

2. Welche Mengen der Altöle wurden jeweils 1983, 1984 und 1985 an Altölsammelhändler abgegeben?

Auf die Vorbemerkung und die Antwort zu Frage 1 wird verwiesen.

3. Welche Mengen der anfallenden Altöle wurden jeweils in den Jahren 1983, 1984 und 1985 in

- a) Kokereien,
- b) Grubenkraftwerken oder
- c) sonstigen Anlagen

verbrannt?

4. a) Welche Mengen an nichtbrennbaren Hydraulikflüssigkeiten für den Untertagebau sind jeweils 1983, 1984 und 1985 zur Entsorgung angefallen?
- b) Welche Firma hat diese synthetischen Öle auf Basis von PCB bzw. Polychlortolyphenylmethan in welcher Anlage beseitigt?
- c) Welche Mengen der genannten Öle gingen jeweils in den Jahren 1983, 1984 und 1985 auf welche Weise untertätig verloren?
- d) Trifft es zu, daß in mineralischen Altölen bereits der PCB-Ersatzstoff für den Untertagebergbau nachgewiesen wurde?
- e) Kann die Bundesregierung ausschließen, daß Hydraulikflüssigkeiten der Saarbergwerke rechtswidrig mineralischen Altölen beigefügt werden? Wenn nein, hält die Bundesregierung eine eigenständige Altölentsorgung für die Saarbergwerke AG für sinnvoll?

Auf die Vorbemerkung wird verwiesen.

5. a) Trifft es zu, daß in
 - aa) der Kokerei Fürstenhausen,
 - bb) den Kraftwerken,
 - cc) den Grubenkraft- und Heizwerken
 - dd) und sonstigen Anlagensynthetische und mineralische Öle verfeuert wurden und noch werden?
- b) In welchen einzelnen Anlagen der Saarbergwerke AG wurden in den letzten fünf Jahren Altöle verbrannt?
- c) Für welche Anlagen besteht eine Genehmigung zur Verbrennung von Altölen?

Die Bundesregierung besitzt keine derartigen Erkenntnisse.

6. a) Finden bei der Saarbergwerke AG regelmäßige Untersuchungen des Chlor- und des PCB-Gehaltes der zu entsorgenden Altöle statt? Wenn ja, welche Ergebnisse wurden dabei festgestellt? Wurden bei diesen Messungen Gehalte an Chlor über 0,1 Prozent und PCB-Gehalte über 50 ppm festgestellt?
- b) Wurde seitens von Altölunternehmen, die die Saarbergwerke AG „entsorgen“, bisher Beschwerden über einen erhöhten Schadstoffgehalt der Saarbergöle erhoben? Wenn ja, um welche Vorfälle ging es dabei konkret?
7. a) Welche Mengen an Gasölen werden jährlich bei der Saarbergwerke AG zur Kohleaufbereitung eingesetzt?
- b) Wurden bei diesen Gasölen bisher Messungen auf den Gehalt an PCB und Chlor durchgeführt? Wenn ja, mit welchem Ergebnis? Wurden bisher Flotationsschlämme der Saarbergwerke AG auf ihre Konzentration hinsichtlich PCB oder anderen chlorierten Kohlenwasserstoffen hin durchgeführt? Wenn ja, mit welchem Ergebnis?
8. Trifft es zu, daß die Saarbergwerke AG auch bromhaltige Substanzen bei der Kohleaufbereitung verwendet?

Diese Fragen können nur von den zuständigen Behörden des Saarlandes beantwortet werden.

Druck: Thenée Druck KG, 5300 Bonn, Telefon 23 19 67

Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 08 21, Herderstraße 56, 5300 Bonn 2, Telefon (02 28) 36 35 51
ISSN 0722-8333